

**Bauplatzvergaberichtlinie  
der  
GEMEINDE ILLERRIEDEN  
für kommunale Wohnbaugrundstücke**

GEMEINDE ILLERRIEDEN  
Wochenauer Straße 1  
89186 Illerrieden

Telefonnummer: 07306/9696-0  
Faxnummer: 07306/9696-50

E-Mail: [info@illerrieden.de](mailto:info@illerrieden.de)

Die vorliegende Bauplatzvergaberichtlinie der GEMEINDE ILLERRIEDEN für kommunale Wohnbaugrundstücke wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Illerrieden nach öffentlicher Beratung in öffentlicher Sitzung am 15.12.2021 beraten und beschlossen.

Illerrieden, den 08.02.2022

gez.

---

Jens Kaiser  
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Illerrieden,  
„ILLERRIEDEN aktuell – amtliches Mitteilungsblatt für die GEMEINDE ILLERRIEDEN  
mit Dorndorf und Wangen“ vom 11.02.2022 / Nr. 6.

Inkrafttreten:

Die vorliegende Bauplatzvergaberichtlinie der GEMEINDE ILLERRIEDEN für kommunale Wohnbaugrundstücke tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung – somit am 12.02.2022 – in Kraft.

## **Inhaltsübersicht**

I. Präambel	4
II. Anwendungsbereich	6
III. Vergabeverfahren	6
IV. Zugangsvoraussetzungen und weitere Bestimmungen	8
V. Vergabekriterien und punktebasierte Gewichtung	10
1. Soziale Kriterien	11
2. Ortsbezugskriterien	13
VI. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **I. Präambel**

Die GEMEINDE ILLERRIEDEN setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihres kommunalpolitischen Gestaltungsauftrags im Interesse des Allgemeinwohls sowie der städtebaulichen und planungsrechtlichen Möglichkeiten und sonstigen Randbedingungen (v.a. Flächenverfügbarkeit) Baulandentwicklungen um, damit vorhandene Bedarfe gedeckt werden können und weitere städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen möglich sind. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des städtebaulichen und kommunalpolitischen Handelns der Gemeinde, die hohe Lebensqualität und die geschaffene hervorragende Infrastruktur möglichst zu erhalten. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe und Verantwortung vorausschauender Kommunalpolitik und hergebrachter Grundsatz im Wirken der kommunalpolitisch Verantwortlichen in der Gemeinde Illerrieden. Hierzu gehört auch die notwendige Stabilisierung der Einwohnerzahlen durch die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung von Bauland.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliches Bauland an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung gemeindlicher Grundstücke gibt es nicht. Ein solcher kann auch nicht aus dieser Vergaberichtlinie abgeleitet werden. Es besteht vielmehr lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Eingrenzung ihres weiten Vergabeermessens stellt die Gemeinde mit dieser Vergaberichtlinie daher Bauplatzvergabekriterien auf, an denen sie ihre Zuteilungsentscheidung ausrichtet. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsnorm, sondern um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die im Verhältnis zum Bürger Außenwirkung entfaltet.

Die Bauplatzvergaberichtlinien der GEMEINDE ILLERRIEDEN dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die GEMEINDE ILLERRIEDEN berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Zeitraum seit Begründung des Erstwohnsitzes“ – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Leitlinien – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugs-kriterium des Arbeitsplatzes sowie des Ehrenamtes.

Auch langjährig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ansässig gewesenen Bürgerinnen und Bürger mit dem Wunsch zur Rückkehr sollen im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Recht auf Heimat berücksichtigt werden. Um einerseits die Rückkehr der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und andererseits auch ortsfremden Bewerbern die Chance auf Zuschlagserteilung bei der Auswahlentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, werden diese Kriterien in der Punktebewertung angemessen gewichtet.

Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft und eheähnliche Lebensgemeinschaften werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Gemeinde durch Familien besonders bepunktet. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, unter anderem bestehend aus Kinderkrippe, Kindergarten und Schule (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der GEMEINDE ILLERRIEDEN wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabe-kriterien ebenfalls positiv berücksichtigt werden. Dabei sollen zum einen Bürger, welche sich in einer Sonderaufgabe beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation, als ehrenamtliches Mitglied eines kommunalen Gremiums, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium welches der Kirchengemeinde zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat), als ehrenamtliches Mitglied im aktiven Einsatzdienst einer Rettungsdienstorganisation sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Dabei soll nicht nur das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde selbst, sondern auch ehrenamtliches Engagement außerhalb der Gemeinde positiv bewertet werden – dies in der Erwartung, dass sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits außerhalb der Gemeinde ehrenamtlich engagieren, auch nach Erwerb eines Bauplatzes weiterhin ehrenamtlich in der und für die Gemeinde engagieren werden. Unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes, welche die Gemeinde dem Ehrenamt beimisst, werden die Punkte für ehrenamtliches Engagement bei den sozialen Kriterien mit dem Kriterium des ehrenamtlichen Engagements innerhalb der Gemeinde bei den Ortsbezugskriterien kumuliert.

Wer in den letzten zwanzig Jahren einen Bauplatz ganz oder teilweise von der Gemeinde Illerrieden erworben hat, ist von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der frühere Platz gemeinschaftlich erworben wurde und sich nun nur ein ehemaliger Käufer wieder bewirbt sowie unabhängig davon, ob der Bewerber diesen Bauplatz zwischenzeitlich in unbebautem oder bebautem Zustand veräußert hat.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Die Bauplatzvergabekriterien der GEMEINDE ILLERRIEDEN setzen die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

**Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde besteht nicht und kann auch aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden.**

## **II. Anwendungsbereich**

Diese Vergaberichtlinie findet Anwendung bei der Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde zur Selbstnutzung, die nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB mit Wohngebäuden bebaut werden können.

Keine Anwendung findet sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können. Ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen sind Grundstücke, die zwar für Wohnbebauungen vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitigen städtebaulichen Zielvorstellungen als den in der Präambel formulierten unterworfen ist (z.B. Schaffung von Wohnraum für Personengruppen mit besonderen Wohnbedürfnissen, wie altersgerechtes Wohnen, preisgünstiger und / oder geförderter Wohnungsbau, Schaffung von Mietwohnraum etc.).

Über die Anwendung der Vergaberichtlinie entsprechend den jeweiligen städtebaulichen Zielvorstellungen für die einzelnen Baugebiete und Grundstücke entscheidet der Gemeinderat.

## **III. Vergabeverfahren**

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats wird diese Vergaberichtlinie im Amtsblatt der Gemeinde Illerrieden „ILLERRIEDEN aktuell – amtliches Mitteilungsblatt für die GEMEINDE ILLERRIEDEN mit Dorndorf und Wangen“ ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Zudem wird sie auf der Internetseite der Gemeinde Illerrieden eingestellt.
2. Bis zum Ausschreibungsbeginn des jeweiligen Vergabeverfahrens für die einzelnen Baugebiete und Grundstücke im amtlichen Mitteilungsblatt können sich Interessierte auf eine Interessentenliste bei der Gemeindeverwaltung eintragen lassen. Sie werden nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats über die Anwendung der Vergaberichtlinie, die Kaufpreise und weitere Vertragsbedingungen (vgl. hierzu VI.) über den Bewerbungsbeginn und das Ende der Bewerbungsfrist (= Bewerbungstichtag) informiert.
3. Bewerber können sich in Schriftform (§ 126 BGB) bis zum Ende der Bewerbungsfrist unter Verwendung der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Formulare bewerben. Die Bewerber müssen bei der Bewerbung ihre Prioritäten in Bezug auf die zu vergebenden Grundstücke festlegen. Sollte ein Bewerber die Anzahl der möglichen Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der Bewerbungsfrist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

4. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung in Textform (Brief oder E-Mail) bestätigt. Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung beizufügen, die die Finanzierung des Gesamtvorhabens (Grundstückskauf zzgl. Bauvorhaben mit einem Mindestbetrag von 150.000,- €) nachweist. Die Daten sowie Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Punktevergabe und werden nicht weiterverarbeitet.
5. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Bewerber müssen der Gemeinde die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Bewerbungstichtag) nachweisen. Nachweisliche Falschangaben führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen führen zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte.
6. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der Bewerbungstichtag (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Bewerbern in sonstiger Konstellation (siehe Ziff. IV Nr. 2), die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung ausreichend ist. In diesem Fall wird die Zuteilung aufgehoben und der Platz an nachrückende Bewerber vergeben.
7. Nach Auswertung der Bewerbungen werden die Bewerber von der Gemeinde über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze in Textform (Brief oder E-Mail) informiert (vorläufige Reservierungszusage). Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der vorläufigen Reservierungszusage ihre verbindliche Kaufabsicht in Schriftform gegenüber der Gemeinde erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Erklärung zur Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung und Prioritätenauswahl berücksichtigt.
8. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt schließlich das endgültige Zuteilungsverfahren. Nach Zuteilung aller Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Der vom Notar übermittelte notarielle Kaufvertrag muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Vertragsentwurfes abgeschlossen werden. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste wiederum der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

#### **IV. Zugangsvoraussetzungen und weitere Bestimmungen**

1. Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss selbst bewohnt werden. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht berechtigt, sich auf einen Bauplatz zu bewerben.
2. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sowie Bewerber in sonstiger Konstellation (sonstige Paare, Bauherrengemeinschaften, etc.), können einen gemeinsamen Antrag stellen. Es können sich maximal zwei Personen gemeinsam bewerben.
3. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erhalten. Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Ist eine Person Antragsteller, muss diese Person die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Sind zwei Personen Antragsteller, müssen beide Personen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (mit gemeinsam gestelltem Antrag) sowie bei Bewerbern in sonstiger Konstellation müssen alle Antragsteller Vertragspartner/Käufer (durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden.
4. Als Alleinerziehende im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.
6. Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 14. Woche. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.
7. Haushaltsangehörige sind die Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen.

8. Bei zwei oder mehreren Antragstellern (Bewerbern) wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktezahl) erzielt.
9. Bewerber, die bereits in den vergangenen 20 Jahren (gerechnet ab dem Bewerbungstichtag) einen Bauplatz von der Gemeinde erworben haben, sind von einer neuerlichen Bewerbung ausgeschlossen, auch wenn der frühere Platz gemeinschaftlich erworben wurde und sich nun nur ein ehemaliger Käufer wieder bewirbt. Bei einer gemeinsamen Bewerbung tritt der Ausschluss der gemeinsamen Bewerbung auch ein, sofern ein Ausschlussgrund nur auf einen Bewerber zutrifft. Dies gilt nicht, sofern die betreffende Person den früheren Bauplatz mit einem früheren Partner zusammen erworben hat und die zugrunde liegende Ehe oder Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht oder die Partner nachweislich in Trennung gemäß § 1567 BGB leben und die betreffende Person nicht mehr Eigentümer des von der Gemeinde erworbenen Grundstücks ist.
10. Erforderliche Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit:
  - Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr: Bestätigung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr, sofern die Tätigkeit nicht bei der Freiwilligen Feuerwehr Illerrieden ausgeübt wird.
  - Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG, usw.): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
  - Ehrenamtliche Tätigkeit im Ortschaftsrat, Gemeinderat oder Kreistag: Bestätigung der zuständigen Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung, sofern das Ehrenamt nicht in der Gemeinde Illerrieden ausgeübt wird.
  - Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister.
  - Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangsverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
  - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat): Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

11. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen der Vergabeentscheidung und dem Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Bewerbern (z.B. Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Bewerbern in sonstiger Konstellation), die sich gemeinschaftlich beworben haben und nur aufgrund der Kumulierung von Punktzahlen im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung ausreichend ist. In diesem Fall wird die Zuteilung aufgehoben und der Platz an nachrückende Bewerber vergeben.

## **V. Vergabekriterien und punktebasierte Gewichtung**

Die Verwaltung stellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerberliste auf. Die Bewerber erhalten dann entsprechend der Bewertung nach der Punktetabelle eine Platzziffer (Zuteilliste), wobei der Bewerber mit der höheren Punktzahl den Vorrang hat.

Bei Punktgleichheit gilt: Erzielen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los über die Rangfolge.

### Gewichtung der Kriterien:

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

Soziale Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.4)                      max. 85 Punkte

Ortsbezugskriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3)                      max. 75 Punkte

### Vergabekriterien:

Bei Erfüllung nachstehender Vergabekriterien erhalten die Bewerber folgende Punktzahlen:

<b>1.</b>	<b>Soziale Kriterien</b>	
1.1	<b>Familienstand</b>	
	Alleinerziehend; verheiratet; eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG); eheähnliche Lebensgemeinschaft:  <i>Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte</i>	<b>15 Punkte</b>
1.2	<b>Kinder</b>	
	Je haushaltsangehörigem Kind, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt  - pro Kind im Alter bis 6 Jahre:  - pro Kind im Alter von 7 bis 12 Jahren:  - pro Kind im Alter von 13 bis 18 Jahren:  <i>Maximal mögliche Punktezahl: 25 Punkte</i>	<b>13 Punkte</b>  <b>9 Punkte</b>  <b>5 Punkte</b>
	<i>Nachweis (Meldebescheinigung), bestehende Schwangerschaft (Mutterpass, ärztliche Bescheinigung), Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern.</i>	
1.3	<b>Behinderung und/oder Pflegegrad</b>	
	Je Behinderung eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen:  - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent und/oder Pflegegrad 1,2 oder 3:  mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent oder Pflegegrad 4 oder 5:  <i>Maximal mögliche Punktezahl: 20 Punkte</i>	<b>10 Punkte</b>  <b>15 Punkte</b>
	<i>Nachweis erforderlich</i>	

1.4	<b>Ehrenamtliches Engagement</b>	
	<p>Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag, als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr</li> <li>- Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG, usw.)</li> <li>- Ehrenamtliche Tätigkeit im Ortschaftsrat, Gemeinderat oder Kreistag</li> <li>- Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins</li> <li>- Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangsverein, usw.) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins.</li> <li>- Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat).</li> </ul> <p>Pro vollem, ununterbrochenem Jahr:</p> <p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 25 Punkte</i></p>	<b>5 Punkte</b>
	<p><i>Nachweis erforderlich (siehe IV Ziff. 10)</i></p> <p><i>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bewertete Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.</i></p>	

2.	<b>Ortsbezugskriterien</b>	
2.1 2.1.1	<b>Hauptwohnsitz in der Gemeinde</b>	
	<p>Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen 5 Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist),</p> <p>Pro vollem, ununterbrochenem Jahr:</p> <p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 40 Punkte</i></p>	<b>8 Punkte</b>
2.1 2.1.2	<b>Früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde</b>	
	<p>Früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde, maximal 5 Jahre innerhalb der vergangenen 15 Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag,</p> <p>pro Jahr:</p> <p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 20 Punkte</i></p>	<b>4 Punkte</b>
	<p><i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung</i></p> <p><i>Keine Kumulation zwischen den Kriterien 2.1.1 und 2.1.2. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.</i></p>	
2.2	<b>Erwerbstätigkeit in der Gemeinde</b>	
	<p>Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag, in welchem er als <b>Arbeitnehmer, Beamter oder Angestellter</b> in der Gemeinde seinem Hauptberuf nachgeht, jeweils:</p> <p>Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr innerhalb der vergangenen fünf</p>	<b>2 Punkte</b>

	<p>Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag, in welchem er als <b>Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender</b> in der Gemeinde seinem Hauptberuf nachgeht jeweils:</p> <p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte</i></p>	<b>3 Punkte</b>
	<p><i>Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt. Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen.</i></p> <p><i>Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber/bspw. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer, sonstige gültige Nachweise.</i></p>	
2.3	<b>Ehrenamtliches Engagement innerhalb der Gemeinde</b>	
	<p>Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers nach Nr. 1.4 innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag, wenn das Ehrenamt nach Nr. 1.4 innerhalb der Gemeinde Illerrieden ausgeübt wird.</p> <p>Pro vollem, ununterbrochenem Jahr:</p> <p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 20 Punkte</i></p> <p><i>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bepunktete Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.</i></p>	<b>4 Punkte</b>
	<p><i>Nachweis erforderlich (siehe IV Ziff. 10)</i></p> <p><i>Die in Ziff. 1.4 und Ziff. 2.3 erreichten Punkte werden kumuliert.</i></p>	

## **VI. Sicherung des Vergabezwecks, Vertragsbedingungen**

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich.

Mit Abschluss des Kaufvertrags verpflichten sich alle Bewerber gegenüber der Gemeinde zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einem Rücktrittsrecht der Gemeinde vom Kaufvertrag bei nachweislich falschen Angaben des Bewerbers, einer Bauverpflichtung, sowie einer Verpflichtung zur 10-jährigen Eigennutzung und einem Veräußerungsverbot innerhalb dieser Frist. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen behält sich die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht, alternativ eine Nachzahlungsverpflichtung und/oder eine Vertragsstrafe vor.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Musterkaufvertrag, der im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens für die einzelnen Baugebiete und Grundstücke veröffentlicht wird.



[www.illerrieden.de](http://www.illerrieden.de)